

Neuerungen im CDNI



© Fokke-stock-adobe-com-418664931

9. April 2023 | 14:00 – 15:30 | BDB/VCI-Webinar



Technische Hinweise



Alle Teilnehmer befinden sich im Zuhörermodus. Einen offenen Chat wird es nicht geben.



Ihre Fragen, die wir in der Diskussionsrunde behandeln, können Sie jederzeit in das Fragenfeld eingeben.



Die gezeigten Präsentationen finden Sie im Bereich „Unterlagen“ des Bedienpanels und anschließend auf VCI-Online im Veranstaltungsbereich.

Bedienpanel ein & ausblenden

Ihre Geräte

Präsentationen

Fragen stellen

Programm

Moderation und Einführung ins CDNI:

Tilman Benzing

Verband der Chemischen Industrie e.V.

Entgasungsverbot:

Elena Siebrecht

Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt e.V.

Umgang mit der neugestalteten Entladebescheinigung:

Kurt Ackermann

BASF SE

Fragen und Diskussion



Einführung ins CDNI

Bedeutung der Binnenschifffahrt für die chemische Industrie

- ◆ Chemische Erzeugnisse stehen für 10 Prozent der gesamten Beförderungsmenge im Binnenschiffsverkehr in Deutschland (= 182 Mio. Tonnen, 2022)



(c) PantherMedia / Joachim Opelka

- ◆ Für die chemische Industrie spielt das Binnenschiff als umweltfreundliches und sicheres Transportmittel eine wichtige Rolle:
 - ◆ für Massengüter über längere Distanzen
 - ◆ für die Versorgung der Chemiestandorte mit Rohstoffen sowie
 - ◆ für die Belieferung von Kunden mit Basischemikalien.
- ◆ Die **Tankschifffahrt** hat große Bedeutung für den Transport der typischen Chemierohstoffe bzw. Produkte: **Flüssigkeiten und Gase**, die in der Regel auch Gefahrgüter sind.

Einführung ins CDNI

CDNI

Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

Vertragsparteien

Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz

In Kraft seit 01.11.2009



Ziele, Struktur und Arbeitsweise des CDNI



Ziel

- Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer

durch

- Förderung der Abfallvermeidung
- Lenkung der Abfälle zu Annahmestellen entlang der Wasserstraßen
- Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung unter Berücksichtigung des „Verursacherprinzips“
- Erleichterung der Überwachung der Einhaltung des Verbots

Konferenz der Vertragsparteien (KVP)

- oberstes Gremium
- tagt 2x pro Jahr

Arbeitsgruppe CDNI/G

- bereitet die KVP-Sitzungen vor
- besteht aus den Delegationen der Vertragsstaaten und Vertretern der anerkannten Verbände

Sekretariat des CDNI

- ist das Sekretariat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) in Straßburg



Liste der anerkannten Verbände

- ◆ AQUAPOL: International police cooperation on the water
- ◆ **CEFIC: European Chemical Industry Council**
- ◆ **EBU: European Barge Union**
- ◆ EFIP: European Federation of Inland Ports
- ◆ ESO: European Skippers' Organisation
- ◆ EURACOAL: European Association for Coal and Lignite
- ◆ EUROSHORE: International Trade Association of port reception facility providers
- ◆ IAWR: Internationale Arbeitsgemeinschaft der Wasserwerke im Rheineinzugsgebiet
- ◆ IG River Cruise : European River Cruise Association
- ◆ IVR: Internationale Vereinigung zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Binnenschifffahrt und der Versicherung und zur Führung des Binnenschiffsregisters in Europa

Umsetzung und Anwendungsbestimmungen



Struktur:

- ◆ **Teil A** regelt die Sammlung, Abgabe und Annahme **öl- und fetthaltiger Schiffsbetriebsabfälle**
- ◆ **Teil B** regelt die Sammlung, Abgabe und Annahme von **Abfällen aus dem Ladungsbereich**, d. h. Rückstände und Abfälle, die bei der Beförderung von Trocken- und Flüssiggütern entstehen
- ◆ **Teil C** regelt die Sammlung, Abgabe und Annahme **sonstiger Schiffsbetriebsabfälle** (u. a. Hausmüll, Abwasser)

Neu:

- ◆ **Teil B verbietet die Freisetzung von Dämpfen in die Atmosphäre**, die vor Aufnahme der nächsten Ladung entsorgt werden müssen, soweit sie nicht per Gaspendingung in den Landtank abgegeben werden können.

CDNI-Entgasungsvorschriften

Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung
(Dämpfe) aus Binnenschiffen

Beschluss CDNI 2017-I-4

Ziel/Zweck

- International einheitliche Entgasungsvorschriften im CDNI-Vertragsgebiet (DE, FR, BE, NL, LUX, CH)
- Umwelt- und Gesundheitsschutz
- Verbesserung der Luftqualität durch Verringerung der Freisetzung schädlicher Dämpfe auf den in Anlage I CDNI genannten Wasserstraßen (voraussichtlich werden ca. 95 % der schädlichen Entgasungen im Vertragsgebiet verhindert)
- Vermeidung von „Entgasungstourismus“

Inkrafttreten

- Änderungen des Übereinkommens treten am ersten Tag des sechsten Monats nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde durch die Unterzeichnerstaaten beim Verwahrer in Kraft (Artikel 19, Absatz IV CDNI)
- Die letzte Ratifikationsurkunde wird voraussichtlich im April/Mai 2024 hinterlegt
- Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften voraussichtlich im Oktober/November 2024

Schrittweises Entgasungsverbot

- Tabelle I Anhang IIIa ab dem **Datum des Inkrafttretens** der Entgasungsvorschriften
- Tabelle II Anhang IIIa **zwei Jahre** nach Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften
- Tabelle III Anhang IIIa **drei Jahre** nach Inkrafttreten der Entgasungsvorschriften

Entgasungsinfrastruktur

- Schätzung der Zahl an Entgasungen pro Jahr nach Inkrafttreten der CDNI-Entgasungsvorschriften schwierig, da voraussichtlich viele compatible/Einheitstransporte durchgeführt werden, bei denen keine Entgasung erforderlich ist
- CDNI-Sekretariat veröffentlicht regelmäßig auf ihrer Website unter [Teil B – Entgasung - CDNI \(cdni-iwt.org\)](https://www.cdni-iwt.org/teil-b-entgasung-cdni) eine Übersicht über vorhandene/geplante Entgasungsanlagen und welche Dämpfe dort abgegeben werden können
- In DE finden Entgasungen bereits über mobile Entgasungsanlagen statt (ETS Group); Entgasungsanlage in Wesel geplant (GS-Recycling)

Systematik der Änderungen (allg. Teil des CDNI)

- **Allgemeine Bestimmungen** des Übereinkommens: neue Definitionen (z.B. “Dämpfe”, “Annahmestelle”, “Freisetzung von Dämpfen”)
- **Besondere Bestimmungen** zu den **Verpflichtungen der Vertragsstaaten**: Freisetzungsverbot, Kostentragungsregelung
- **Verpflichtungen und Rechte der Beteiligten**: allgemeine Sorgfaltspflicht, Verpflichtungen und Rechte des Schiffsführers/weiterer Parteien

Systematik der Änderungen (Teil B CDNI)

- **Kapitel V – Allgemeine Bestimmungen**

- Artikel 5.01: neue Begriffsbestimmungen (z.B. “Entgasen” und “Ventilieren”)
- Artikel 5.02: Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Einrichtung der Infrastruktur
- Artikel 5.04: die Regelungen des ADN und der Richtlinie 94/63/EG (VOC-Emissionen) finden unbeschadet Anwendung

Systematik der Änderungen (Teil B CDNI)

- **Kapitel VI – Verpflichtungen des Schiffsführers**
 - Artikel 6.01: Regelungen/Ausnahmen zum Freisetzungsverbot
 - Artikel 6.03: Regelungen zum Umgang mit der Entladebescheinigung

Systematik der Änderungen (Teil B CDNI)

- **Kapitel VII – Verpflichtungen des Frachtführers/Befrachtes/Ladungsempfängers/Betreibers der Umschlagsanlage**
 - Artikel 7.01: Bescheinigung der Annahme
 - Artikel 7.02: Bereitstellung des Fahrzeugs
 - Artikel 7.03: Be- und Entladen
 - Artikel 7.04: Ablieferung des Fahrzeugs
 - Artikel 7.05: Ladungsrückstände, Waschwasser und Entgasung
 - Artikel 7.06: Kosten

Systematik der Änderungen (Teil D CDNI)

- **Kapitel XI – Übergangsbestimmungen und Abweichungen**
 - Artikel 11.01: Übergangsbestimmungen: schrittweises Entgasungsverbot
 - Artikel 11.02: Abweichungen im Einzelfall möglich, wenn Gleichwertigkeit gegeben ist und die Konferenz der Vertragsparteien eine Genehmigung erteilt

Systematik der Änderungen (Anhang IIIa Entgasungsstandards)

- **A. Allgemeine Bestimmungen:**

- Grundsätzliches Verbot der Freisetzung in die Atmosphäre von Dämpfen der in den Tabellen I-III aufgeführten Güter, es sei denn der AVFL-Wert ist erfüllt oder Artikel 7.04 oder Anhang IIIa bestimmen etwas anderes
- Dämpfe aller Güter, die nicht in den Tabellen I-III aufgeführt sind, dürfen ventiliert werden
- Ventilieren ist nicht zulässig im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen, unter Brücken oder in dichtbesiedelten Gebieten und in durch nationale Vorschriften entsprechend geschützten Gebieten
- Weitere Regelungen zum Ventilierungs- und Entgasungsvorgang

Systematik der Änderungen (Anhang IIIa Entgasungsstandards)

- **B. Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren (AVFL):**
 - Accepted Vent Free Level (AVFL): Dampfkonzentration im Ladetank, unter der die Freisetzung der Dämpfe in die Atmosphäre zulässig ist. AVFL = 10% der unteren Explosionsgrenze (UEG)
 - Zur Ermittlung des AVFL wird auf die im ADN vorgesehenen gängigen Methoden, Messtechniken und Messgeräte Bezug genommen

Systematik der Änderungen (Anhang IIIa Entgasungsstandards)

- **C. Transporte, bei denen eine Entgasung der Ladetanks nach dem Entladen nicht erforderlich ist:**
 - Transporte von Gütern, die in Schiffen vom Typ „N offen“ oder „N offen mit Flammendurchschlagsicherung“ transportiert werden dürfen. Dies gilt auch für die Güter, die in den nachfolgenden Tabellen, genannt werden.
 - Einheitstransporte.
 - Transporte mit nach Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben b und c kompatibler Folgeladung.
 - Transporte von Gütern mit einem Dampfdruck von weniger als 5 kPA bei 20 °C.

Systematik der Änderungen (Anhang IIIa Entgasungsstandards)

- **D. Bedeutung der Spalten der Tabellen I bis III**

- „UN-Nummer“: Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Gütern oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
- „Güterbezeichnung“: Bezeichnung des transportierten Ladungsgutes
- „AVFL“: Wert der Konzentration der Dämpfe im Ladetank (in Vol.-%), unter dem ein freies Ventilieren zulässig ist
- „Bemerkungen“: Ergänzungen zur Behandlung mit bestimmten Gütern

Tabelle I

Tabelle I

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL (Vol.-%)	Bemerkungen
UN 1114	Benzen	0.12	1)
UN 1203	Benzin oder Ottokraftstoff	0.14	2)
UN 1268	Erdöldestillate, Erdölprodukte, N.A.G.*	-	3)
UN 3475	Ethanol und Benzin, Gemisch oder Ethanol und Ottokraftstoff, Gemisch mit mehr als 10 % Ethanol	0.14	2)

1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.
2) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzin.
3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.

* N.A.G.: nicht anderweitig genannt.

Tabelle II

Tabelle II

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1267	Roherdöl (mit mehr als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit mehr als 10 % Benzen	0.12	1)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit mehr als 10% Benzen	0.12	1)

1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.

Tabelle III

Tabelle III

1	2	3	4
UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1090	Aceton	0.26	
UN 1145	Cyclohexan	0.10	
UN 1170	Ethanol (Ethylalkohol) oder Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung), wässrige Lösung mit mehr als 70% Vol.-% Alkohol	0.31	
UN 1179	Ethyl-tert-Butylether	0.16	
UN 1216	Isooctene	0.08	
UN 1230	Methanol	0.60	
UN 1267	Roherdöl (mit weniger als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1983	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit weniger als 10 % Benzen	-	3)
UN 2396	Methyl-tert-Butylether	0.16	
UN 3257	Erwärmter flüssiger Stoff, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)	-	3)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit weniger als 10% Benzen	-	3)
9001	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C, die in einem Bereich von 15 K unterhalb des Flammpunkts erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden, oder Stoffe mit Fp > 60°C, erwärmt näher 15 K unter dem Fp	-	3), 4)
9003	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C und höchstens 100° C, die nicht anderen Klassen oder Klasse 9 zuzuordnen sind	-	3), 4)

1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.
 3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.
 4) Hinweis: 9001 und 9003 sind keine UN-Nummern nach den Modellvorschriften. Es sind sog. Stoffnummern, die nur für das ADN und nur für die Tankschiffahrt kreiert wurden.

Fragen?



Entgasungsverbot

Für die Tankschifffahrt gemäß
CDNI-Übereinkommen

Kurt Ackermann BASF SE

09.04.2024 VCI-Webinar

Beschluss CDNI 2017-I-4

Änderung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt Bestimmungen für die Behandlung gasförmiger Rückstände flüssiger Ladung (Dämpfe)

Die Konferenz der Vertragsparteien,

stellt fest, dass es sich um ein stufenweises Verbot der Freisetzung für Gesundheit und Umwelt schädlicher Dämpfe in die Atmosphäre handelt,

stellt fest, dass mit dieser Änderung nach durchgeführten Untersuchungen zukünftig voraussichtlich 95 % der schädlichen Entgasungen von Schiffen in die Atmosphäre im Vertragsgebiet vermieden werden können und damit ein großer Gewinn für die Umwelt sowie für die Nachhaltigkeit des Gütertransportes über die Wasserstraßen erreicht wird,

beschließt die Änderungen des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt betreffend die Vermeidung und Behandlung von in der Binnenschifffahrt freigesetzten Dämpfen.



Teil A: Öl- und fetthaltige Schiffsbetriebsabfälle.

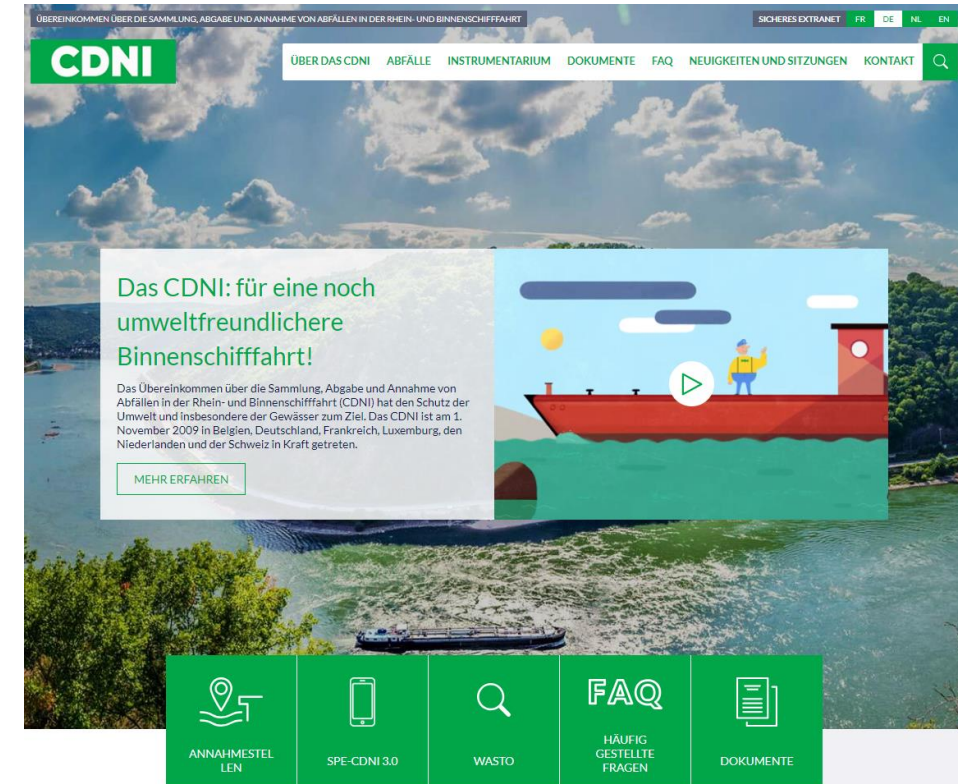
Betroffen sind insbesondere Abfälle, die im Maschinenraum anfallen: Altöl, Bilgenwasser, Altfett, Altlappen, Altfilter usw.

Teil B: Ladungsabfälle

Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen aus dem Ladungsbereich

Teil C: Sonstige Schiffsbetriebsabfälle

häusliches Abwasser (z.B. Fäkalwasser), **Hausmüll** (z.B. aus der Schiffsgastronomie), **Klärschlamm** (z.B. Betrieb einer Bordkläranlage), **Slops** (z.B. ein pumpfähiges oder nicht pumpfähiges Gemisch aus Ladungsrückständen), **übriger Sonderabfall** (z.B. alle nicht unter den Buchstaben a bis d genannten Abfällen)



[FAQ - CDNI \(cdni-iwt.org\)](https://cdni-iwt.org)

Quellenangabe aller Inhalte: Secretariat CDNI,
Straßburg, Zentrale Kommission für die
Rheinschifffahrt, Version 2024



FAQ

Die KVP begutachtet regelmäßig die Antworten der Arbeitsgruppe CDNI/G auf häufig gestellte Fragen (FAQ) und genehmigt deren Veröffentlichung auf der Website. Diese Antworten sollen die Anwendung des CDNI erleichtern und zu einer einheitlichen Auslegung beitragen.

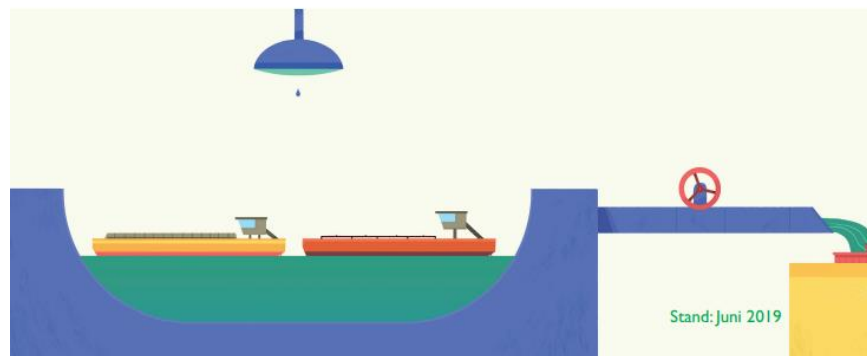
Finden Sie die Antworten auf Ihre Frage

- > ENTSORGUNGSGEBÜHR
- > STOFFLISTE / ENTLADEBESCHEINIGUNG
- > VERTRÄGE / VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN
- > RECHTE, PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN
- > ABFALLBESEITIGUNG
- > VERSCHIEDENES

Merkblätter CDNI

Merkblatt **CDNI**

Einheitstransporte/kompatible Transporte/
spezielle Schiffstypen zur Vermeidung
von Schiffsbetriebsabfällen



Merkblatt **CDNI**

Umgang mit Abfällen aus dem Ladungsbereich



Stand: Juni 2019

Merkblatt **CDNI**

Zur Anwendung der Bestimmungen über die
Abfallbeseitigung und die Verwendung von
Reinigungsmitteln nach dem CDNI

Stand: Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

1. Entladungsstandards und Tabellen 1, 2, 3
2. Begriffsbestimmungen
3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

1. Entladungsstandards

Entladungsstandards und Einleitung von Waschwasser Bestimmungen zur Anwendung der Tabelle

Spalte 3: Einleitung des Waschwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard

A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks

Oder

B: vakuumrein in den Laderäumen eingehalten worden ist.

X: Ein „X“ in Spalte 3 oder 4 bedeutet, dass es verboten ist, Waschwasser auf diesem Weg zu entsorgen.

Ist in Spalte 4 keine Angabe vorhanden, kann die Abgabe des Waschwassers dennoch auf diesem Weg erfolgen, sofern mindestens der in Spalte 3 angeführte Entladungsstandard eingehalten wird (ein strengerer Entladungsstandard ist immer erlaubt).

Spalte 5: Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S.

Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, in der Regel Abfuhr des Waschwassers in eine geeignete Behandlungsanlage zur Aufbereitung (**keine Abgabe an eine kommunale Kläranlage**). Sofern durch eine entsprechende Bemerkung in Spalte 6 angezeigt, ist auch ein **alternatives Verfahren**, z.B. **Aufspritzen auf die Lagerhaltung**, möglich. Vor dem Waschen ist auch bei Sonderbehandlung des Waschwassers – sofern technisch möglich – **mindestens der Entladungsstandard A (besenrein oder nachgelenzt) einzuhalten**.

1	2	3	4	5	6
Güternummer	Güterart	Einleitung in das Gewässer	Abgabe an Annahmestellen zur		Bemerkungen
			Kanalisation	Sonderbehandlung	
8	CHEMISCHE ERZEUGNISSE				
81	CHEMISCHE GRUNDSTOFFE (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
811	Schwefelsäure				
8110	Schwefelsäure (Öleum), Abfallschwefelsäure	X	X	S	
812	Ätznatron				
8120	Ätznatron (Natriumhydroxid, fest), Ätznatronlauge (Natriumhydroxid) in Lösung, Natronlauge, Sodalaug	A			
813	Natriumcarbonat				
8130	Natriumcarbonat (kohlen-saures Natrium, Natron, Soda)	A			
814	Calciumcarbid				
8140	Calciumcarbid (Vorsicht: Bei Kontakt mit Wasser Explosionsgefahr!)	X	X	S	
819	Sonstige chemische Grundstoffe (ausgenommen Aluminiumoxid und -hydroxid)				
8191	Acrylnitril, Alaune, Aluminiumfluorid, Äthylenoxid, verflüssigt, Bariumcarbonat, Bariumchlorid (Chlorbarium), Bariumnitrat, Bariumnitrit, Bariumsulfat, Bariumsulfid, Benzolkohlenwasserstoffderivate (z.B. Äthylbenzol), Bleiglätte, Bleioxid, Bleiweiß (Bleicarbonat), Calciumhypochlorit (Chlorkalk), Caprolactam, Chlor, verflüssigt (Chlorlauge), Chlorbenzol, Chloressigsäure, Chlorkohlenwasserstoffe, nicht spezifiziert, Chlormethylglykol, Chloroform (Trichlormethan), Chloroethen, Chlorparaffin, Chromalaun, Chromlauge, Chromsulfat, Cumol, Cyanide (Cyanalge), Dimethyläther (Methyläther), Dichloräthylen, EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure), ETBE (Ethyl-tertButylether), Flusssäure, Glykole, nicht spezifiziert, Hexachloräthan, Hexamethylen-diamin, Kaliumchlorat, Kaliumhypochloritlauge (Kalbleichlauge), Kaliumsilikat (Wasserglas), Kalkstickstoff (Calciumcyanamid), Kohlensäure, verdichtet, verflüssigt, Kresol, Mangansulfat, Melamin, Methylchlorid (Chlormethyl), Methylchlorid, Monochlorbenzol, MITBE (Methyl-tertButylether), Natriumchlorat, Natriumfluorid, Natriumnitrit (salpetersaures Natrium), Natriumnitritlauge, Natriumsilikat (Wasserglas), Natriumsulfid (Schwefelnatrium), Natriumsulfid (schwefligsaures Natrium), Natronbleichlauge, NTA (Nitritriessigsäure), Perchloräthylen, Phenol, Phosphorsäure, Phtalsäureanhydrid, Retortenkohle, Ruß, Salpetersäure, -abfallsäure, Salzsäure, -abfallsäure, Schwefel, gereinigt, Schwefeldioxid, schwefelige Säure, Schwefelkohlenstoff, Skamol, Surlymol (TMDD = 2,4,7,9-Tetramethydec-5-tn-4,7-diol), Tallöl, Tallölerzeugnisse, Terpentinöl, Tetrachlorbenzol, Tetrachlorkohlenstoff, Trichloräthylen, Trichlorbenzol, Triphenylphosphin, Vinylchlorid, Waschromstoffe, Zinkoxid, Zinksulfat	X	X	S	

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

1. Tabellen 1, 2, 3

UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL (Vol.-%)	Bemerkungen
UN 1114	Benzen	0.12	1)
UN 1203	Benzin oder Ottokraftstoff	0.14	2)
UN 1268	Erdöldestillate, Erdölprodukte, N.A.G.	-	3)
UN 3475	Ethanol und Benzin, Gemisch oder Ethanol und Ottokraftstoff, Gemisch mit mehr als 10 % Ethanol	0.14	2)

1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.

2) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzin.

3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

1. Tabellen 1, 2, 3

UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1267	Roherdöl (mit mehr als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit mehr als 10 % Benzen	0.12	1)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit mehr als 10% Benzen	0.12	1)

1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

1. Tabellen 1, 2, 3

- 1) Der AVFL-Wert entspricht dem von Benzen.
- 3) Der AVFL-Wert (der 10 % der unteren Explosionsgrenze entspricht) muss vom Befrachter mitgeteilt werden, da der LEL-Wert von der Zusammensetzung des Gemisches abhängt.
- 4) Hinweis: 9001 und 9003 sind keine UN-Nummern nach den Modellvorschriften. Es sind sog. Stoffnummern, die nur für das ADN und nur für die Tankschifffahrt kreiert wurden

UN-NUMMER	Güterbezeichnung	AVFL	Bemerkungen
UN 1090	Aceton	0.26	
UN 1145	Cyclohexan	0.10	
UN 1170	Ethanol (Ethylalkohol) oder Ethanol, Lösung (Ethylalkohol, Lösung), wässrige Lösung mit mehr als 70% Vol-% Alkohol	0.31	
UN 1179	Ethyl-tert-Butylether	0.16	
UN 1216	Isocotene	0.08	
UN 1230	Methanol	0.60	
UN 1267	Roherdöl (mit weniger als 10% Benzen)	0.12	1)
UN 1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, N.A.G. mit weniger als 10 % Benzen	-	3)
UN 2398	Methyl-tert-Butylether	0.16	
UN 3257	Erwärmter flüssiger Stoff, N.A.G., bei oder über 100 °C und, bei Stoffen mit einem Flammpunkt, unter seinem Flammpunkt (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz usw.)	-	3)
UN 3295	Kohlenwasserstoffe, flüssig, N.A.G. mit weniger als 10% Benzen	-	3)
9001	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C, die in einem Bereich von 15 K unterhalb des Flammpunkts erwärmt zur Beförderung aufgegeben oder befördert werden, oder Stoffe mit Fp > 60°C, erwärmt näher 15 K unter dem Fp	-	3), 4)
9003	Stoffe mit einem Flammpunkt über 60° C und höchstens 100° C, die nicht anderen Klassen oder Klasse 9 zuzuordnen sind	-	3), 4)

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

2. Begriffsbestimmungen

„**Abfall aus dem Ladungsbereich**“: **Abfall und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung** an Bord des Fahrzeugs **entstehen**; hierzu gehören nicht Restladungen, **Dämpfe** und Umschlagsrückstände im Sinne des Teils B der Anwendungsbestimmung;

„**Dämpfe**“: gasförmige Verbindungen, die aus flüssiger Ladung verdunsten (**gasförmige Rückstände flüssiger Ladung**);

„**Freisetzung von Dämpfen**“: **jegliches Ablassen von Dämpfen aus einem geschlossenen Ladetank außer beim Entspannen** des Tanks zum Zwecke der Öffnung der Ladeluken und zum Zwecke der Durchführung von Messungen der Dampfkonzentration sowie beim Ansprechen der Sicherheitsventile.

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

2. Begriffsbestimmungen

„**kompatible Transporte**“: **Transporte**, bei denen während aufeinanderfolgender Fahrten im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs **nachweislich ein Ladegut befördert wird**, dessen Beförderung kein vorheriges Waschen oder Entgasen des Laderaums oder des Ladetanks erfordert;

„**Entgasen**“: die **Beseitigung von Dämpfen** nach Anhang IIIa **aus einem nachgelagerten Ladetank** bei einer Annahmestelle unter Einsatz geeigneter Verfahren und Techniken;

„**Ventilieren**“: die **direkte Freisetzung der Dämpfe aus dem Ladetank** in die Atmosphäre;

„**entgaster oder ventilierter Ladetank**“: **ein** gemäß den Entgasungsstandards nach Anhang IIIa **von Dämpfen befreiter Ladetank**.

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

2. Begriffsbestimmungen

Zulässiger Wert für ein freies Ventilieren (AVFL¹)

1. Der für das freie Ventilieren eines Ladetanks zulässige Wert (AVFL) wird als die Dampfkonzentration im Ladetank definiert, unter der die Freisetzung der Dämpfe in die Atmosphäre zulässig ist³.

2. **Die Dampfkonzentration** wird gemäß den im ADN vorgesehenen Methoden, Messtechniken und Messgeräten an einem **repräsentativen Punkt in der vom Ladetank zur Annahmestelle für Dämpfe führenden Leitung** oder einem vom Sachkundigen⁴ als geeignet angesehenen Punkt oder mehreren Punkten im Ladetank **gemessen**. **Die Messung** erfolgt bei Standardbedingungen und **wird nach 30 Minuten wiederholt**. In der Entladebescheinigung wird unter Nummer 21 bestätigt, dass der so gemessene Wert unter dem Grenzwert lag.

¹ **Accepted Vent Free Level: zulässiger Wert für ein freies Ventilieren.**

² Auf Seiten der Annahmestelle: Sachkundige Personen der Annahmestelle für Dämpfe. Auf Schiffsseite: Sachkundige Person nach Bestimmungen des ADN.

³ Dieser Wert entspricht 10 % der unteren Explosionsgrenze (Lower Explosive Limit oder LEL).

⁴ Sachkundiger gemäß den Bestimmungen des ADN.

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Transporte, bei denen eine Entgasung der Ladetanks nach dem Entladen nicht erforderlich ist

1. **Transporte** von Gütern, die **in Schiffen vom Typ „N offen“ oder „N offen mit Flammendurchschlagsicherung“** transportiert werden dürfen. Dies gilt auch für die Güter, die in den nachfolgenden Tabellen, genannt werden.
2. **Einheitstransporte.**
3. Transporte mit nach Artikel 7.04 Absatz 3 Buchstaben b und c **kompatibler Folgeladung.**
4. Transporte von **Gütern** mit einem Dampfdruck von **weniger als 5 kPA bei 20 °C.**

Bedeutung der Spalten der nachfolgenden Tabellen I bis III:

1. „UN-Nummer“: Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Gütern oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften.
2. „Güterbezeichnung“: Bezeichnung des transportierten Ladungsgutes.
3. „AVFL“: Wert der Konzentration der Dämpfe im Ladetank (in Vol.-%), unter dem ein freies Ventilieren zulässig ist.
4. „Bemerkungen“: Ergänzungen zur Behandlung mit bestimmten Gütern.

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Hinweise zum Ausfüllen der Entladebescheinigung (Tankschiffahrt) 2023

Bemerkung zu Nummer 2:

- * Anzugeben ist die UN-Nummer, die gemäß den Tabellen I, II und III des Anhangs IIIa vorgeschrieben ist;
- * AVFL-Wert (variabel) ist auszufüllen, wenn es sich um ein Gemisch handelt und in Spalte 3 der genannten Tabellen in Anhang IIIa kein Wert angegeben ist;

Bemerkung zu Nummer 6c:

- * Ein Aufschub der Verpflichtung, das Schiff zu waschen oder zu entgasen, ist nach der Entladung möglich (Artikel 7.04 Absatz 3, Buchstabe c, wenn die Erwartung besteht, dass als Folgeladung eine kompatible Ladung befördert wird.

Bemerkung zu Nummer 7:

- * Reinigung der Ladetanks in der Umschlagsanlage nach dem Entladen
- * 7c: Entgasen am Ort der Entladung, 10a muss zwingend ausgefüllt werden.

Bemerkung zu Nummer 10:

- * 10a Findet die Entgasung nach dem Entladen in der Annahmestelle statt, ist Teil 4 auszufüllen;

2023 **Entladebescheinigung** (Tankschiffahrt)
[Ab 30. Juni 2023 nutzbar] Bitte nur Zutreffendes ankreuzen
Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage (Artikel 7.08)

A Name/Firma: **Anschrift:**

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
.....entladen.
(Menge) (Güterart und -nummer nach Anhang III sowie UN-Nummer*)
Variabler AVFL-Wert: (nach Angabe des Befrachters; i.Zshg. mit der Zusammensetzung).

3. Anmeldung am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

4. Beginn des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

5. Ende des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

B Einheitstransporte / kompatible Ladung / aufgeschobene Reinigung des Schiffs (oder des Ladetanks)

6. Das Schiff
a) führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).
b) befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).
c) wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung– nach Art. 7.04, (3) c)
 nicht gewaschen.
 nicht entgast.

C Reinigung des Schiffes

7.* Die Ladetanks wurden bei der Umschlagsanlage nach dem Entladen
a) nachgelentzt übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
b) gewaschen übergeben; Menge Waschwasser: m³ / Liter
c) entgast übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen

8.* Umschlagsrückstände übernommen

E Waschwasser und Abgabe

9. Waschwasser
a) kann gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmungen (Spalte 3) in das Oberflächengewässer eingeleitet werden.
b) wurde von der Umschlagsanlage/dem Ladungsempfänger übernommen.
c) muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Artikel 7.05 Absatz 2);
Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: Ja Nein
Wenn nein, muss das Waschwasser bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.
d) muss bei der Annahmestelle (Name) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde (Artikel 7.08);
Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: Ja Nein
Wenn nein, muss das Waschwasser bei der Annahmestelle abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde.

F Entgasung und Abgabe

10.* Die Entgasung
a) wurde von uns in der Umschlagsanlage/bei dem Ladungsempfänger (Annahmestelle) durchgeführt.
b) muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Art. 7.05 Absatz 2a).
c) muss bei der Annahmestelle für Dämpfe.....(Name) durchgeführt werden, die durch uns beauftragt wurde (Art. 7.08).

G* Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....
(Ort) (Datum (TT/MM/JJJJ), Uhrzeit) (Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Teil 3: Erklärung über die Abgabe und Annahme des Waschwassers bei der Annahmestelle

Bemerkung zu Nummer 15:

Die Annahmestelle (stationäre oder mobile Sammlung) gibt hier auf der Entladebescheinigung die vom Schiff übergebene Menge an Waschwasser an. Ein Exemplar oder eine Kopie der Entladebescheinigung ist in den Unterlagen der Annahmestelle aufzubewahren (Artikel 7.01 Absatz 2). Ein Exemplar der Entladebescheinigung ist zusammen mit der registrierten Menge des übernommenen Waschwassers an das Schiff zurückzusenden (Artikel 7.01 Absatz 2).


Zulässige AVV-Schlüssel (6-stellig) für die Abgabe von Waschwasser (Verordnung Nr. 1013/2006):

Abfallschlüssel AVV	Beschreibung
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01*	Wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	Wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen

* Gefährliche Abfälle

2023
[Ab 30. Juni 2023 nutzbar]

Entladebescheinigung (Tankschiffahrt)
□ Bitte nur Zutreffendes ankreuzen



Teil 2 a): Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage*
Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden durch die Unterschrift des Schiffsführers bestätigt.
Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

Teil 2 b): Erklärung des Schiffsführers während der Fahrt
11.* Das Waschwasser ist entstanden beim Waschen während der Fahrt (9c oder d).

12.* Lagerort des Waschwassers
a) Restetank / IBC; Menge m³ / Liter
b) Ladetank; Menge m³ / Liter
c) sonstige Restebehälter, und zwar:..... Menge m³ / Liter

13.* Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast – Art. 7.04 (3) c).
14.* Bemerkungen

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle
Anschrift:.....

Abgabebestätigung

15.* Die Abgabe von Waschwasser gemäß Mengenangabe in Nr. 7b oder in Nr. 12a/b/c* wird bestätigt.
AVV-Nummer¹⁾..... Menge: m³ / Liter
16. Bemerkungen:.....

17. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Beginn der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Ende der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Name des Betreibers
(Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen (nur erforderlich, wenn Nr. 10a) oder 10b) oder 10c) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle
Anschrift:.....

Abgabebestätigung

18.* Die Entgasung wurde gemäß der Entgasungsstandards des Anhangs IIIa der Anwendungsbestimmung durchgeführt. Die gemessene Dampfkonzentration lag unter dem Grenzwert (AVFL).
19. Bemerkungen.....
20. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Beginn der Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Ende Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Person, die für die Entgasung gemäß Anlage IIIa, A Allgemeine Bestimmungen, Nummer 6) verantwortlich ist

.....
(Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)


Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen

Bemerkung zu Nummer 18:

- * Die Annahmestelle für Dämpfe muss auf der Entladebescheinigung die gemessene Dampfkonzentration in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang IIIa angeben. Die Messungen werden in der Leitung zur Annahmestelle und an Stellen der Ladetanks vorgenommen, die der Sachkundige an Bord für geeignet hält.

2023 **Entladebescheinigung** (Tankschiffahrt)
[Ab 30. Juni 2023 nutzbar] Bitte nur Zutreffendes ankreuzen 

Teil 2 a): Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage*
Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden durch die Unterschrift des Schiffsführers bestätigt.
Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

Teil 2 b): Erklärung des Schiffsführers während der Fahrt
11.* Das Waschwasser ist entstanden beim Waschen während der Fahrt (9c oder d).

12.* Lagerort des Waschwassers
a) Restetank / IBC; Menge m³ / Liter
b) Ladetank; Menge m³ / Liter
c) sonstige Restebehälter, und zwar:..... Menge m³ / Liter

13.* Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast – Art. 7.04 (3) c).
14.* Bemerkungen

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Waschwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 d) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle
Anschrift.....

Abgabebestätigung

15.* Die Abgabe von Waschwasser gemäß Mengenangabe in Nr. 7b oder in Nr. 12a/b/c* wird bestätigt.
AVV-Nummer¹⁾..... Menge: m³ / Liter
16. Bemerkungen:.....

17. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Beginn der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Ende der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Name des Betreibers
(Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen (nur erforderlich, wenn Nr. 10a) oder 10b) oder 10c) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle
Anschrift.....

Abgabebestätigung

18.* Die Entgasung wurde gemäß der Entgasungsstandards des Anhangs IIIa der Anwendungsbestimmung durchgeführt. Die gemessene Dampfkonzentration lag unter dem Grenzwert (AVFL).
19. Bemerkungen.....
20. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Beginn der Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Ende Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)
Person, die für die Entgasung gemäß Anlage IIIa, A Allgemeine Bestimmungen, Nummer 6) verantwortlich ist

.....
(Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Markiert sind die wesentlichen Änderungen

1. Der variable AVFL-Wert und die Angabe der UN-Nummer wurden neu aufgenommen. Die UN-Nummer kann bei jedem Produkt angegeben werden und nicht nur für Stoffe, für die ein Entgasungsverbot vorliegt
2. Das Thema Entgasen wurde in die Punkte 6 und 7 aufgenommen
3. Bei 7 wurden die Tanknummern gestrichen
4. Bei 8 wurde Restladung gestrichen
5. Der Umgang mit dem Waschwasser wurde detaillierter in Punkt 9 geregelt und die Menge des Waschwassers gestrichen
6. Die Entgasung der Ladetanks wurde als Sonderpunkt in 10 geregelt

2023 **Entladebescheinigung** (Tankschiffahrt)
[Ab 30. Juni 2023 nutzbar] Bitte nur Zutreffendes ankreuzen

Teil 1: Erklärung des Ladungsempfängers / der Umschlagsanlage (Artikel 7.08)

A Name/Firma: **Anschrift:**

1. Wir haben aus dem Schiff
(Name) (ENI) (Ladetank Nr.)
..... entladen.
(Menge) (Güterart und -nummer nach Anhang III sowie UN-Nummer*)
Variabler AVFL-Wert: (nach Angabe des Befrachters; i.Zshg. mit der Zusammensetzung).

3. Anmeldung am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

4. Beginn des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

5. Ende des Entladens am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

B Einheitstransporte / kompatible Ladung / aufgeschobene Reinigung des Schiffs (oder des Ladetanks)

6. Das Schiff
a)* führt Einheitstransporte durch – Art. 7.04, (3) a).
b)* befördert als Folgeladung kompatible Ladung – Art. 7.04, (3) b).
c)* wird bis zur Entscheidung über die Kompatibilität der Folgeladung – nach Art. 7.04, (3) c)
 nicht gewaschen.
 nicht entgast.

C Reinigung des Schiffes

7.* Die Ladetanks wurden bei der Umschlagsanlage nach dem Entladen
a) nachgelentz übergeben (Entladungsstandard A nach Anhang III der Anwendungsbestimmung);
b) gewaschen übergeben; Menge Waschwasser: m³ / Liter
c) entgast übergeben.

D Übernahme von Umschlagsrückständen

8.* Umschlagsrückstände übernommen

E Waschwasser und Abgabe

9. Waschwasser
a) kann gemäß Anhang III der Anwendungsbestimmungen (Spalte 3) in das Oberflächengewässer eingeleitet werden.
b)* wurde von der Umschlagsanlage/dem Ladungsempfänger übernommen.
c)* muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Artikel 7.05 Absatz 2);
Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: Ja Nein
Wenn nein, muss das Waschwasser bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden.
d)* muss bei der Annahmestelle (Name) abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde (Artikel 7.08);
Der Schiffsführer wäscht während der Fahrt: Ja Nein
Wenn nein, muss das Waschwasser bei der Annahmestelle abgegeben werden, die durch uns beauftragt wurde.

F Entgasung und Abgabe

10.* Die Entgasung
a) wurde von uns in der Umschlagsanlage/bei dem Ladungsempfänger (Annahmestelle) durchgeführt.
b) muss in Übereinstimmung mit dem Beförderungsauftrag bei der vom Befrachter angegebenen Annahmestelle abgegeben werden (Art. 7.05 Absatz 2a).
c) muss bei der Annahmestelle für Dämpfe (Name) durchgeführt werden, die durch uns beauftragt wurde (Art. 7.08).

G* Unterschrift durch Ladungsempfänger / Umschlagsanlage

.....
(Ort) (Datum (TT/MM/JJJJ), Uhrzeit) (Name in Blockschrift) (Stempel) (Unterschrift)

Umsetzung der neuen CDNI-Vorschriften

3. Umgang mit der Entladebescheinigung

Markiert sind die wesentlichen Änderungen

1. Teil 2 wurde aufgeteilt in 2a) und 2b). In der Vorgängerversion war dies ein Punkt
2. AVV-Nummer wurde neu aufgenommen – einfachere Handhabung als die Nutzung des vorherigen Abfallcodes
3. Teil 4 wurde komplett neu aufgenommen

Teil 2 a): Erklärung des Schiffsführers nach der Entladung beim Verlassen der Umschlagsanlage*

Die Angaben unter den Nummern 1 bis 10 werden durch die Unterschrift des Schiffsführers bestätigt.

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

Teil 2 b): Erklärung des Schiffsführers während der Fahrt

11.* Das Washwasser ist entstanden beim Waschen während der Fahrt (9c oder d).

12.* Lagerort des Washwassers

- a) Restetank / IBC; Menge m³ / Liter
b) Ladetank; Menge m³ / Liter
c) sonstige Restebehälter, und zwar: Menge m³ / Liter

13.* Die Folgeladung ist kompatibel, daher wird nicht gewaschen oder entgast – Art. 7.04 (3) c).

14.* Bemerkungen

Unterschrift durch den Schiffsführer

.....
(Datum (TT/MM/JJJJ)) (Name in Blockschrift) (Unterschrift)

Teil 3: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Washwasser (nur erforderlich, wenn Nr. 9 c) oder Nr. 9 a) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle

Anschrift

Abgabebestätigung

15.* Die Abgabe von Washwasser gemäß Mengenangabe in Nr. 7b oder in Nr. 12a/b/c* wird bestätigt.

AVV-Nummer⁹⁾ Menge: m³ / Liter

16. Bemerkungen:

17. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Beginn der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Ende der Abgabe: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Name des Betreibers

(Name in Blockschrift)

(Stempel)

(Unterschrift)

Teil 4: Erklärung der Annahmestelle für die Abgabe und Übernahme von Dämpfen (nur erforderlich, wenn Nr. 10a) oder 10b) oder 10c) angekreuzt sind)

Name der Annahmestelle

Anschrift

Abgabebestätigung

18.* Die Entgasung wurde gemäß der Entgasungsstandards des Anhangs IIIa der Anwendungsbestimmung durchgeführt. Die gemessene Dampfkonzentration lag unter dem Grenzwert (AVFL).

19. Bemerkungen

20. Registriert am: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Beginn der Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Ende Entgasung: (Datum (TT/MM/JJJJ)) (Uhrzeit)

Person, die für die Entgasung gemäß Anlage IIIa, A Allgemeine Bestimmungen, Nummer 6) verantwortlich ist

.....

(Name in Blockschrift)

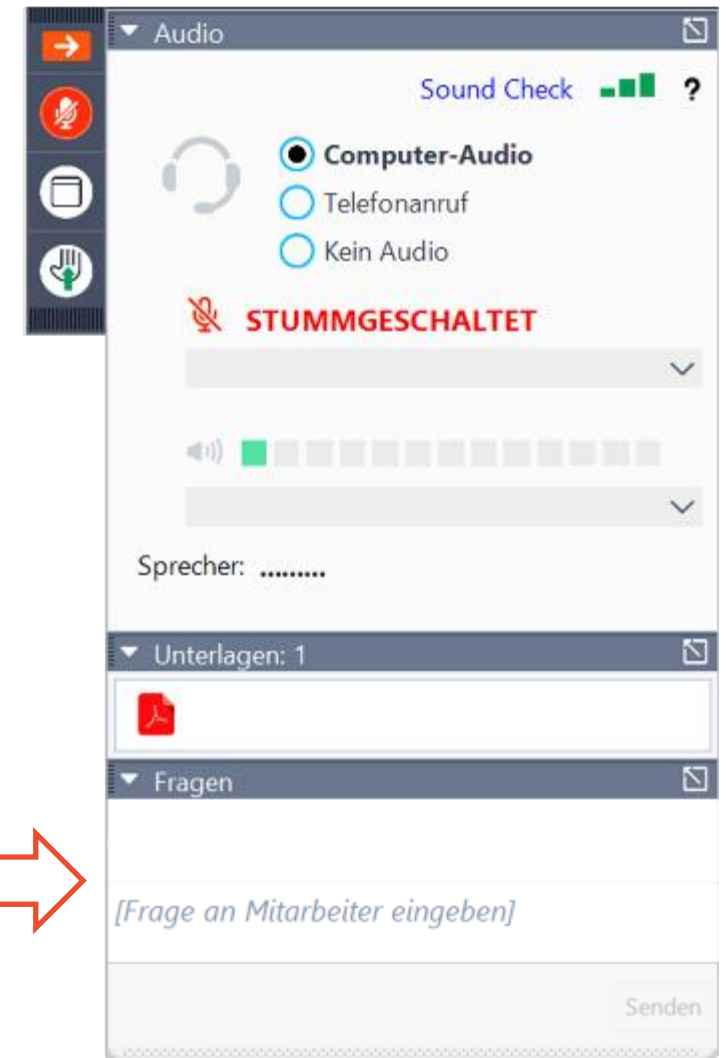
(Stempel)

(Unterschrift)

Fragen und Antworten

Welche Fragen oder Anmerkungen haben Sie?

Nutzen Sie bitte das **Fragenfeld** in der Menü-leiste von GoTo-Webinar.



Nachbereitung

Ein **Mitschnitt** des Webinars und die **Präsentation** werden auf der VCI-Website bereitgestellt unter [Services → Veranstaltungsdokumentation | VCI](#)



[English Documents](#) [Glossar](#) [Kontakt](#) [Mein VCI](#) | [Tilman Benzing](#) ▾

[Themen](#) [Services](#) [Die Branche](#) [Der VCI](#) [Presse](#) 🔍



Kontakt

Tilman Benzing

E-Mail: tbenzing@vci.de

Elena Siebrecht

E-Mail: bdb-siebrecht@binnenschiff.de

Kurt Ackermann

E-Mail: kurt.ackermann@basf.com

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!